

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 904 - 904

*Schaps, Georg: Zur Geschichte des
Wechselindossaments*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorstand und Aufsichtsrath S. 238, den Umfang der Prüfung des Gründungsbergangs S. 240.

Doch ist bei der Fülle der Kontroversen, welche das Aktienrecht bietet, eine in allen Punkten zustimmende Kritik wohl bei keinem Werk möglich. Das vorliegende wird jedenfalls als eines der besten und brauchbarsten bezeichnet werden dürfen.

Marburg.

S. Lehmann.

58.

Zur Geschichte des Wechselindossaments. Von Georg Schaps (VIII und 187 S.). Stuttgart 1892. Ferd. Enke. (Geh. M. 5,—.)

Die Wichtigkeit der Kenntniß der Entwicklung der Handelsrechtsinstitute in und seit dem Mittelalter für die volle wissenschaftliche Erfassung unseres heutigen Handelsrechts ist erst in den letzten Jahrzehnten — nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der Untersuchungen Goldschmidts — voll gewürdigt worden. Von dieser vollen Würdigung seiner Bedeutung bis zur Erlangung einer vollen Erkenntniß der Geschichte des Handelsrechts ist noch ein weiter Weg, dessen Schwierigkeit vor Allem auf der Spärlichkeit des aus den früheren Jahrhunderten vorhandenen Materials und der Schwierigkeit seiner Benutzung beruht. Um deswillen erscheint jede Untersuchung eines Spezialgebietes der Handelsrechtsentwicklung als ein sehr dankenswerthes Unternehmen.

Das vorliegende Werk behandelt die Geschichte des Wechselindossaments bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, oder, da es mit dem Anfang desselben erst auftaucht, im 17. Jahrhundert.

Die Entstehung des Wechsels fällt außerhalb des Rahmens der Untersuchung: in Bezug auf sie recapitulirt der Verfasser lediglich die von Goldschmidt gewonnenen Resultate. Des weiteren wird dann ausgeführt, wie bis ins 17. Jahrhundert hinein einfache *adjectio solutionis causa* des Präsentanten und *mandatum ad exigendum* für den Remittenten das Mittel bildeten, sein Recht durch einen Vertreter ausüben zu lassen; zugleich aber die *adjectio* als *adjectio in rem suam* und die *cessio* das Mittel zur Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel gewährten.

Der wichtigste Abschnitt des Buches (S. 39—85) untersucht die Entstehung des Indossaments, dessen erste Spuren um das Jahr 1600 nachweisbar sind.

Mit Recht behandelt dabei der Verfasser die italienische *Girata* und das französische *Endossement* als identische Institute: der Unterschied, daß ersteres auf die Vorderseite, letzteres auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, ist ein rein äußerlicher. Das beiden gemeinsame charakteristische Merkmal liegt darin, daß die Anweisung des Präsentanten an den Trassanten, einem Dritten die Zahlung zu leisten, auf den Wechsel selbst geschrieben wird. Durch diese Form unterscheidet sich schon äußerlich das Indossament von der *Cession*; sein äußerer Unterschied von der *adjectio solutionis causa* besteht darin, daß es eine